



Satzung

**„Vereinigung der Helfer und Förderer des
Technischen Hilfswerks Rendsburg e. V.“**

kurz „THW-Helfervereinigung Rendsburg e. V.“

1. Fassung vom 15.07.2009
letzte Änderung vom 15.07. 2009

Eintragung ins Vereinsregister unter VR 5473 KI



Satzung

„Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Rendsburg e. V.“

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit	4
1.1 Der Ortsverein führt den Namen	4
1.2 Sitz des Vereins.	4
1.3 Der Verein hat seine Mitgliedschaft in der THW-Landesvereinigung Schleswig-Holstein e. V. zu erwerben und beizubehalten.....	4
Artikel 2 Aufgaben	4
2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.....	4
2.2 Der Satzungszweck.....	4
Artikel 3 Organisationsverständnis	5
3.1 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt THW.....	5
Artikel 4 Mitgliedschaft	5
4.1 Der Verein fordert von seinen Mitgliedern.	5
4.2 Aktives-, Jugend- oder Ehrenmitglied.....	5
4.3 Alle Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt.	5
4.4 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus.	5
4.5 Über den Antrag entscheidet der Vorstand.	5
4.6 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag.....	5
4.7 Die Mitgliedschaft endet.....	5
4.8 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden.	5
4.9 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (Kalenderjahres) erfolgen.....	5
4.10 Der Status eines Mitgliedes kann nur schriftlich geändert werden.....	5
Artikel 5 Beiträge und Spenden	6
5.1 Jahresbeitrag.....	6
5.2 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag.....	6
5.3 Ehrenmitglieder.....	6
5.4 Fälligkeit.....	6
5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug.	6
5.6 Die Mitgliedschaft für Jugendliche in der Jugendgruppe.....	6
Artikel 6 Geschäftsjahr	6
6.1 Ist das Kalenderjahr.	6
Artikel 7 Organe des Vereins	6
7.1 Die Mitgliederversammlung.....	6
7.2 Der Vorstand	6
Artikel 8 Mitgliederversammlung	6
8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.....	6
8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.	6
8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über:.....	6
<input type="checkbox"/> Wahl des Vorstands	6
<input type="checkbox"/> Wahl zweier Kassenprüfer	6
<input type="checkbox"/> Wahl eines Ersatzkassenprüfers	6
<input type="checkbox"/> Wahl der Delegierten und deren Vertreter für die Landesversammlung der THW-Landesvereinigung Schleswig-Holstein e. V.	6
<input type="checkbox"/> Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 5.000,-€ übersteigen.....	6
<input type="checkbox"/> Entgegennahme des Rechenschaftsberichts	6
<input type="checkbox"/> Entlastung des Vorstands	6
<input type="checkbox"/> Höhe der Mitgliedsbeiträge	6
<input type="checkbox"/> Satzungsänderungen	6
<input type="checkbox"/> Auflösung des Vereins	6
Artikel 9 Der Vorstand	7
9.1 Der Vorstand	7
9.2 Der erweiterte Vorstand.....	7
9.3 Vertretung des Vereins.....	7
9.4 Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.	7
Artikel 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung	7
10.1 Der Vorsitzende.....	7
10.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung.....	7
10.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.....	7
10.4 Beschlussfähigkeit.....	7
10.5 Anträge.....	7
10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.....	7
10.7 Wahlen sind geheim.....	7
10.8 Delegiertenwahl.....	8
10.9 Protokoll.....	8
Artikel 11 Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes	8
11.1 Der Vorstand.....	8
11.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.....	8
11.3 Der Vorstand ist beschlussfähig.....	8
11.4 Der Vorstand beschließt mit Mehrheit.....	8
11.5 Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.....	8



Satzung

„Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Rendsburg e. V.“

Artikel 12 Jugend	8
12.1 Förderung der THW-Jugend.	8
Artikel 13 Haftung	8
13.1 Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.	8
Artikel 14 Rechtsweg	8
14.1 Im Streitfall entscheidet das eingerichtete Schiedsgericht.	8
Artikel 15 Auflösung	8
15.1 Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung.....	8
Artikel 16 Inkrafttreten	9
16.1 Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.....	9



Satzung

„Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Rendsburg e. V.“

Artikel 1 Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der Ortsverein führt den Namen
„Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Rendsburg e. V., -
Abgekürzt „THW-Helfervereinigung Rendsburg mit dem Zusatz e. V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Rendsburg.
- 1.3 Der Verein hat seine Mitgliedschaft in der THW-Landesvereinigung Schleswig-Holstein e. V. zu erwerben und beizubehalten.

Artikel 2 Aufgaben

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie die Förderung der Jugendhilfe.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - I.a Förderung von Maßnahmen zur Sicherung von Menschen, Tieren und Sachgütern in Gefahrenlagen; insbesondere zur Rettung von Menschenleben aus Lebensgefahr.
 - I.b Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung, die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten zu ihrer Durchführung.
 - I.c Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung.
 - I.d Nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung.
 - I.e Die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren.
 - II.a Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe.
 - II.b Erziehung der Jugendlichen zu sozialem Verhalten und zu sozialem Engagement.
 - II.c Weckung der Kreativität der Jugendlichen.
 - II.d Heranbildung der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung.
 - II.e Zur Verfügungsstellung von zur Förderung der Entwicklung der Jugendlichen erforderlichen Angeboten der Jugendarbeit, die an die Interessen der Jugendlichen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung anregen und hinführen.
 - II.f Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen u. a. durch Wanderungen und Fahrten, Sport und Spiel, Jugendlager, Basteln und Werken sowie die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden.
 - II.g Vermittlung von Kenntnissen über Gesellschaft und Staat im Rahmen der staatsbürgerlichen Bildung sowie Anregung zur Mitwirkung an der Gestaltung einer freiheitlichen und demokratischen Lebens- und Staatsordnung.
 - II.h Nationale und internationale Jugendbegegnungen, wobei der Verein dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern dienen will. Internationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern zu einer Verständigung und zur Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg führen.
 - II.i Heranführen der Jugendlichen an die Aufgaben des Technischen Hilfswerks, um ihnen das erforderliche Verständnis für die technisch-humanitäre Hilfe zu vermitteln.



Satzung

„Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Rendsburg e. V.“

- II.k Veranstaltung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind, können auf Antrag ersetzt werden; in Höhe des einkommen-/lohnsteuerrechtlich zulässigen Umfanges pauschaliert, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen.
- 2.4 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.

Artikel 3 Organisationsverständnis

- 3.1 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder zu deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.

Artikel 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Der Verein fordert von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Grundordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen. Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 4.2 Aktives- oder Ehrenmitglied kann nur eine natürliche Person sein, passives Mitglied (Fördermitglied) auch eine juristische Person.
- 4.3 Alle Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt.
- 4.4 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er aktives oder passives Mitglied (Fördermitglied) werden will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4.5 Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden. Eine natürliche Person, welche als aktives Mitglied aufgenommen wird, sollte im Vereinsbezirk ihren Wohnsitz oder ihre Arbeitsstätte haben oder dort THW-Helfer sein.
- 4.6 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- 4.7 Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
 - durch Ausschluss,
 - durch Austritt,
 - durch Beitragsrückstand von mehr als zwei Jahren.
- 4.8 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grunde aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins oder des THW schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das betroffene Mitglied ist zuvor anzuhören. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt das betroffene Mitglied binnen 4 Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitglieder-versammlung durch Mehrheitsbeschluss endgültig.
- 4.9 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.
- 4.10 Der Status eines Mitgliedes (aktiv/passiv) kann nur schriftlich durch das Mitglied oder durch Vorstandsbeschluss geändert werden.



Satzung

„Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Rendsburg e. V.“

Artikel 5 Beiträge und Spenden

- 5.1 Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden.
- 5.2 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Es muss gewährleistet sein, dass die dem Verein obliegende Beitragspflicht gegenüber der THW-Landesvereinigung Schleswig-Holstein e. V. erfüllt werden kann.
- 5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu zahlen.
- 5.4 Beiträge sind bis zum 31.01. des Geschäftsjahres fällig. Die, der THW-Landesvereinigung Schleswig-Holstein e. V. zustehenden, Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres an die Landesvereinigung abzuführen.
- 5.5 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzugs. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern nicht ein Härtefall vorliegt und der Vorstand den Beitrag ganz oder teilweise stundet oder erlässt. Ist das Mitglied mit mehr als zwei Jahresbeiträgen im Rückstand, erlischt seine Mitgliedschaft. Eine Wiederaufnahme ist zulässig.
- 5.6 Die Mitgliedschaft für Jugendliche in der Jugendgruppe des THW-Ortsverbandes Rendsburg ist bis zum vollendeten 17. Lebensjahr beitragsfrei.

Artikel 6 Geschäftsjahr

- 6.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 7 Organe des Vereins

- 7.1 Die Mitgliederversammlung
- 7.2 Der Vorstand

Artikel 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 20 % der Mitglieder schriftlich, unter Angabe von Gründen bzw. Tagesordnungspunkten, verlangt oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl zweier Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren
 - Wahl eines Ersatzkassenprüfers für die Dauer von drei Jahren
 - Wahl der Delegierten und deren Vertreter für die Landesversammlung der THW-Landesvereinigung Schleswig-Holstein e. V. für die Dauer von drei Jahren.
 - Vermögenswirksame Angelegenheiten, die im Einzelfall den Betrag von 5.000,--€ übersteigen oder nennenswerte Folgekosten nach sich ziehen, sowie mittel- und langfristige Verträge mit nennenswerten Kosten oder hohem Risiko.
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
 - Entlastung des Vorstands
 - Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins



Satzung

„Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Rendsburg e. V.“

Artikel 9 Der Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus
- dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/-in, der/die auch Stellvertreter/-in sein kann.
Für diesen Fall erhöht sich die Zahl der Beisitzer auf zwei Personen
 - dem/der Schriftführer/-in
 - einem/einer Beisitzer/-in
- 9.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand sowie aus dem/der Ortsbeauftragten des örtlichen THW-Ortsverbandes, dem/der Helfersprecher/-in, einem/einer Jugendbetreuer/-in des örtlichen THW-Ortsverbandes mit beratender Stimme, wenn Vorgenannte dem Verein angehören.
- 9.3 Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/-in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/-in können durch die Mitgliederversammlung zur Alleinvertretung berechtigt und von den Vorschriften des § 181 BGB befreit werden.
- 9.4 Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihm können seine notwendigen Auslagen, die durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind, ersetzt werden; in Höhe des einkommen-/lohnsteuerrechtlich zulässigen Umfanges pauschaliert, im Übrigen nur auf der Grundlage von Einzelnachweisen. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um, erledigt die laufenden Geschäfte und ist für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.

Artikel 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 10.1 Der/die Vorsitzende im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in beruft unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Mitgliederversammlung ein.
- 10.2 Die Einberufung erfolgt durch Aushang in der Unterkunft des örtlichen THW-Ortsverbandes. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Es steht dem Vorstand frei, zusätzlich zum Aushang einzelne oder alle Mitglieder schriftlich oder per E-Mail über die Einberufung zu informieren.
- 10.3 Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Bei der Wahl von Delegierten hat jeder stimmberechtigte Teilnehmer ebenso viele Stimmen, wie Delegierte zu wählen sind.
Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig. Stimmhäufung ist nicht möglich.
- 10.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 10.5 Jedes stimmberechtigte Mitglied und jede mit beratender Stimme ausgestattete Person kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung kann auch Beschlüsse zu Tagesordnungspunkten treffen, die in der Einberufung bzw. in der Tagesordnung nicht genannt werden.
- 10.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich; die Auflösung ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 der an abgegebenen Stimmen möglich.
- 10.7 Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird. Sie erfolgt in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.



Satzung

„Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Rendsburg e. V.“

- 10.8 Delegierte und deren Vertreter werden in gemeinsamer Wahl gewählt. Als Delegierte gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Fällt ein Delegierter aus, so rückt derjenige mit der nächstfolgenden Stimmzahl als Vertreter nach.
- 10.9 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der Stellvertreter/-in und von dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

Artikel 11 Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.
- 11.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den/die Vorsitzende/n, im Falle seiner Verhinderung durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- 11.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 11.4 Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden.
- 11.5 Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden oder von dem/der Stellvertreter/-in und von dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.

Artikel 12 Jugend

- 12.1 Der Verein hat im Hinblick darauf, dass Zweck des Vereins neben der Förderung des Katastrophen- und Zivilschutzes auch die Förderung der Jugendhilfe ist, zu gewährleisten, dass die für die Förderung der THW-Jugend notwendigen Geldmittel aufgebracht und zweckmäßig verwendet werden.

Artikel 13 Haftung

- 13.1 Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstands gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

Artikel 14 Rechtsweg

- 14.1 Im Streitfall entscheidet das von der THW-Bundesvereinigung e. V. eingerichtete Schiedsgericht nach dessen Schiedsordnung.

Artikel 15 Auflösung

- 15.1 Das Vereinsvermögen fließt im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks der THW-Landesvereinigung Schleswig-Holstein e. V. zu, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden hat.



Satzung

„Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerks Rendsburg e. V.“

Artikel 16 Inkrafttreten

16.1 Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die Mitgliederversammlung der THW-Helfervereinigung Rendsburg hat in der Sitzung vom 15. Juli 2009 die Satzung beschlossen.

24768 Rendsburg, den 15. Juli 2009

gez. R. Gerlach

Vorsitzende/r

gez. Olaf Paulisch

stellv. Vorsitzende/r

gez. Katharina Petersen

Beisitzer/-in

gez. Martin Lück

Mitglied

gez. Theo Bretsch

Protokollführer/-in

gez. H. Jungjohann

Schatzmeister/-in

Beisitzer/-in

gez. B. Pahnke

Mitglied

Weitere Teilnehmer:
zeichneten:

H. P. Kakarot
G. Clausen
B. Hasselmann
René Banaski
H.P. Möller
Heeschen
M. Arens
E. Niklas

Björn Lünert
E. Ludwig
Gerd Brünning
Claus Pahl
Arno Erlach
Joh. Nickels
T. Westphal